

1993

Stiftungssatzung

Die am 15.2.1981 verstorbene Frau Erika Engelhardt wurde lt. Erbschein des Amtsgerichtes München vom 18.5.1981 von der Landeshauptstadt München allein beerbt mit der Auflage, das verbleibende Reinnachlaßvermögen entsprechend den letztwilligen Verfügungen der Erblasserin zu verwenden.

In Erfüllung dieser Auflage errichtet die Landeshauptstadt München eine rechtlich unselbständige Stiftung mit folgenden Bestimmungen:

§ 1

Die Stiftung führt den Namen

"Engelhardt - Stiftung".

Sie ist rechtlich unselbständig und hat ihren Sitz in München.

§ 2

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch selbstlose Unterstützung von Körperbehinderten und alten Personen, die seit mindestens einem Jahr ihren ständigen Wohnsitz in München haben, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder ein Einkommen haben, das die steuerlichen Bedürftigkeitsgrenzen nach § 53 Nr. 2 AO 77 nicht übersteigt.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Stiftung darf keine Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 3

Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht nach dem Stande vom 1.9.1981

aus

a) Wertpapieren im Anschaffungswert von	95.000,-- DM
b) Festgeld	25.872,18 DM
c) dem Anwesen Wilhelm-Mayr-Str. 3 in München im Verkehrswert von	510.000,-- DM

§ 4

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen nur die Stiftungsertragnisse zur Verfügung sowie etwaige freiwillige Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

§ 5

Die Stiftung wird von der Landeshauptstadt München nach den für rechtlich unselbständige örtliche Stiftungen geltenden Bestimmungen verwaltet.

Für die Verwaltung wird der übliche Verwaltungskostenbeitrag, derzeit 5 1/2 v.H. des Bruttoertrages der Stiftung erhoben.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stiftung an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.